

Synopse

Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

	Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxx (RRB Nr. 2020/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 48 I. Gegenstand ¹ Der Steuer unterliegen a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden; b) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe a besteuert werden; c) ... d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;	

<p>e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I.</p> <p>² Als Grundstücke gelten</p> <p>a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB[SR 210.];</p> <p>b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954[BGS 211.1.];</p> <p>c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.</p> <p>³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.</p>	<p>e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-^{ibis} genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.</p>
<p>§ 51 III. Ersatzbeschaffung</p> <p>¹ Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert 2 Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern bezieht sich Absatz 1 auf die vom Steuerpflichtigen selber bewohnte Wohnung.</p> <p>³ Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer für den aufgeschobenen Grundstücksgewinn nicht.</p> <p>⁴ Sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wurde, wird der aufgeschobene Grundstücksgewinn für sich allein besteuert; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht. Die Besteuerung des aufgeschobenen Grundstücksgewinns entfällt nach 30 Jahren seit dem Steueraufschub.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

5 ...	
§ 72 2. Steuersätze 1 Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt <i>Tabelle</i> Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.	 <i>Tabelle geändert</i> Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
	[Ort] Im Namen des Kantonsrats Daniel Urech Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär